

# Statuten

## des Fördervereins



### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Förderverein energietal toggenburg" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Wattwil SG.

### Art. 2 Zweck, Ziel

1 Der Verein fördert den effizienten Einsatz und Verbrauch von Energie in allen Anwendungsbereichen und die nachhaltige Energieproduktion im gesamten Toggenburg.

2 Der Verein setzt sich zum Ziel:

- das Toggenburg soll in 25 Jahren zur energieautarken Region werden;
- bis in 50 Jahren die 2000 Watt-Gesellschaft realisieren;
- einen bedeutenden Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung der Region leisten.

3 Der Verein kann Organisationen und Projekte ideell und finanziell unterstützen.

4 Der Verein ist gemeinnützig, verfolgt keine kommerziellen oder Erwerbszwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### Art. 3 Mittel

Der Verein finanziert sich wie folgt:

- Mitgliederbeiträge
- Sponsoren
- Förderbeiträge
- Spenden, Zuwendungen

## **Art. 4 Mitgliedschaft**

1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, öffentlich-rechtliche Institutionen sowie sonstige Institutionen werden.

2 Der Verein besteht aus: Einzelmitglieder, Familienmitglieder, Firmenmitglieder, Supporter und Institutionen.

3 Ueber die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand.

4 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Vereinsjahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

5 Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

## **Art. 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

## **Art. 6 Generalversammlung**

1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2 Die Generalversammlung wird ordentlicherweise ein Mal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens 20 Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

3 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies begehrt.

4 Ueber Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

5 Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, ein anderes Mitglied des Vorstandes. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

6 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle;
- Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets;
- Entlastung der Vereinsorgane;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Aenderung der Statuten und Auflösung des Vereins.

7 An der Generalversammlung hat jedes Mitglied (Einzelmitglied, Familienmitglied, Firmenmitglied, Supporter, Institution) eine Stimme. Vertretung ist nicht möglich.

8 Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

## **Art. 7 Vorstand**

1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Vereinsmitgliedern.

2 Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Uebrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

3 Der Vorstand kann für besondere Aufgaben weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Die entsprechenden Kommissionen stehen unter Aufsicht des Vorstandes.

4 Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach Aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind.

5 Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien.

6 Ueber die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

7 Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

## **Art. 8 Kontrollstelle**

1 Die Kontrollstelle besteht aus drei Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

2 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **Art. 9 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **Art. 10 Vereinsjahr**

Beginn und Ende des Vereinsjahres werden vom Vorstand festgelegt.

## **Art. 11 Auflösung des Vereins**

1 Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2 Im Falle der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen zufallen, welche nach Möglichkeit einen ähnlichen Zweck wie der "Förderverein energietal toggenburg" verfolgen.

## **Art. 12 Schlussbestimmungen**

Diese Statuten treten am 26. April 2010 mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 14. Januar 2009.

Der Vorsitzende:

Thomas Grob

Die Protokollführerin:

Marlise Porchet